



**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Berufliche Bildung – Teilstudiengang Fahrzeugtechnik**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 10.06.2025,  
genehmigt vom Präsidium am 09.07.2025, veröffentlicht am 11.07.2025,  
mit Wirkung zum 01.09.2025*

**§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte (LP). <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt an der Hochschule Osnabrück, Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik, repräsentiert dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

<sup>4</sup>Das Bachelorstudium gliedert sich in:

- eine berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik mit einem Anteil von 95 LP,
- ein allgemein bildendes Unterrichtsfach mit einem Anteil von 42 LP,
- die Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit einem Anteil von 21 LP,
- Praxis-Studien mit einem Anteil von 10 LP und
- eine Bachelorarbeit mit einem Anteil von 12 LP.

<sup>5</sup>In der Ordnung „Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung“ der Universität Osnabrück ist geregelt, welche allgemein bildenden Unterrichtsfächer in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Fahrzeugtechnik studiert werden können.

**§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleihen die Hochschule Osnabrück und die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

**§ 3 Zulassung zu den Modulprüfungen**

<sup>1</sup>Zu den Modulprüfungen des dritten oder höheren Fachsemesters der beruflichen Fachrichtung wird zugelassen, wer in den ersten beiden Fachsemestern mindestens 40 Leistungspunkte aus der beruflichen Fachrichtung erworben hat. <sup>2</sup>Die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan kann Studierende ausnahmsweise abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils und der Besonderen Teile der Prüfungsordnung zu Modulprüfungen zulassen, wenn besondere Gründe für die Studienverzögerung glaubhaft gemacht werden und nach dem erreichten Leistungsstand ein ordnungsgemäßes Studium zu erwarten ist.

**§ 4 Bachelorarbeit in der beruflichen Fachrichtung**

- (1) <sup>1</sup>Zu der Prüfungsleistung Bachelorarbeit ist zugelassen, wer mindestens 120 Leistungspunkte, davon mindestens 85 Leistungspunkte der beruflichen Fachrichtung, darunter alle Leistungspunkte des ersten und zweiten Fachsemesters, erworben hat. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Studierendensekretariat zu beantragen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von denjenigen Professorinnen und Professoren benannt werden, die im Studiengang eingebunden sind.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt in der beruflichen Fachrichtung an der Hochschule Osnabrück 12 Wochen.

## **§ 5 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen sind die Fakultäten der Hochschule Osnabrück und die Fachbereiche der Universität Osnabrück zuständig, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind. <sup>2</sup>Die Hochschule Osnabrück ist zuständig für die berufliche Fachrichtung, die Universität Osnabrück ist zuständig für das allgemein bildende Unterrichtsfach, die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und die Allgemeinen Schulpraktischen Studien (Praxis-Studien). <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit kann unter Betreuung durch die Hochschule Osnabrück oder der Universität Osnabrück angefertigt werden. <sup>4</sup>Es gelten die Ordnungen der für die Prüfungen zuständigen Fakultäten bzw. Fachbereiche der jeweiligen Hochschule.

## **§ 6 Studienordnung**

Weitere Einzelheiten zum Studiengang sind in der Studienordnung für die berufliche Fachrichtung des Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung – Teilstudiengang Fahrzeugtechnik“ an der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik der Hochschule Osnabrück beschrieben.

## **§ 7 Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Studierende, die bis zum Sommersemester 2025 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029 ihren Abschluss erwerben. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2025/2026 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester beim Studierendensekretariat zu stellen. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. <sup>5</sup>Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Prüfungs- und Studienordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum 01.09.2025 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt der „Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung – Teilstudiengang Fahrzeugtechnik“ vom 22.03.2022 mit Auslaufen der Übergangsregelung außer Kraft.